

# **Satzung des Wasserverbandes Nordangeln (WV Nordangeln)**

## **über den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Nordangeln in dem Entsorgungsgebiet Husby**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 11 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) für Schleswig-Holstein vom 21.03.95 (GVOBl. Schl.-H. S. 115) geändert durch Gesetz vom 08.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121) und des § 31 Landeswassergesetz vom 13.06.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490), geändert durch Gesetz vom 04.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) und der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 18) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Nordangeln und der Gemeinde Husby vom 17.06.2004, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.96 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Vertreter der Gemeinde Husby in der Verbandsversammlung vom 15.06.2004 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Wasserverband Nordangeln, nachstehend WV Nordangeln genannt, betreibt zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinde Husby

- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
- c) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser); dazu gehört auch der in

Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

(3) Die Abwasserwasserbeseitigung umfasst

1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
2. das Einsammeln und Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(4) Der WV Nordangeln schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar die Abwasserbehandlungsanlage mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2.

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

- a) die Grundstückserstanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze
- b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen werden,
- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WV Nordangeln ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
- d) die Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Druckübergabestation.

(6) Zu den baukostenzuschusspflichtigen Abwasseranlagen gehören nicht weitere Kontrollschächte auf den Grundstücken.

## **§ 2 Grundstück**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundbuch im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung

angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der WV Nordangeln.

(3) Die Baulücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch gelten als bebaubare Grundstücke, und zwar Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 40 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.

### **§ 3 Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WV Nordangeln anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WV Nordangeln Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der WV Nordangeln auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlagen die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

### **§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Der WV Nordangeln kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

## **§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

Das Recht zur Benutzung der Abwasseranlagen wird durch die allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV Nordangeln (AEB) begrenzt.

## **§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den WV Nordangeln wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Der WV Nordangeln kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehenden Abwasseranlagen verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasseranlagen bei dem WV Nordangeln einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem WV Nordangeln rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Haus- bzw. Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückabwasseranlage einzuleiten und es dem WV Nordangeln bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(8) Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem WV Nordangeln, Am Wasserwerk 1a, 24972 Steinbergkirche, innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen oder veränderter bereits vorhandener Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

## **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwassereinrichtungen für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.

(2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WV Nordangeln zu beantragen.

## **§ 9 Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen/Entgelte**

Der Anschluss an die Abwasseranlagen und die Beseitigung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den "Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)" sowie dem für das jeweilige Entsorgungsgebiet geltenden "Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung des WV Nordangeln " in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 6 nicht sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einleitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am **01.07.2004** in Kraft.

Beschlossen durch  
die Verbandsversammlung am 15.06.2004

Steinbergkirche,

Genehmigt und bekannt gemacht:

Schleswig, den .....

WASSERVERBAND NORDANGELN

Der Landrat des Kreises Schleswig-

(Marten)  
Verbandsvorsteher

Flensburg als Aufsichtsbehörde

.....

(Raav)  
stellv. Verbandsvorsteher

**1. Änderung zur Satzung des Wasserverbandes Nordangeln über**

## **den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Nordangeln in dem Entsorgungsgebiet Husby**

§ 2 Abs. 4

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelung gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhaus, Schuppen und Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2004

Steinbergkirche, den 09. Dezember 2004

(Verbandsvorsteher)

(stellv. Verbandsvorsteher)

**2. Änderung zur Satzung des Wasserverbandes Nordangeln  
über den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen  
Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Nordangeln**

## **in dem Entsorgungsgebiet Husby**

§ 8 Abs. 2

Bei der Energiegewinnung aus Erdkollektoren kann der Grundstückseigentümer vom Anschlusszwang des Niederschlagswassers befreit werden.

Aufgrund der Bereitstellung und Unterhaltung des Rohrnetzes wird trotzdem Niederschlagswasserentgelt auf die versiegelten Flächen berechnet.

Eine Befreiung kann nur erfolgen, wenn die Versickerung des Oberflächenwassers nach dem Stand der Technik (Informationsblatt des Kreises Schleswig-Flensburg) erfolgt und der Boden eine Versickerung ermöglicht.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung am 29.05.2008.

Steinbergkirche, den 29.05.2008

(Verbandsvorsteher)

(stellv. Verbandsvorsteher)



**Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)  
des Wasserverbandes Nordangeln (WV Nordangeln)**

## Inhaltsverzeichnis

Seite:

§ 1	Vertragsverhältnis	4
§ 2	Vertragspartner, Kunde	4
§ 3	Vertragsschluss	4
§ 4	Einleitungsbeschränkungen	5
§ 5	Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechung	7
§ 6	Haftung	7
§ 7	Grundstücksanschluss	9
§ 8	Baukostenzuschuss	10
§ 9	Berechnung des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung	11
§ 10	Berechnung des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung	13
§ 11	Zuschusspflichtige	14
§ 12	Entstehung der Baukostenzuschusspflicht	14
§ 13	Grundstücksabwasseranlagen	14
§ 14	Anschlussgenehmigung	15
§ 15	Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen	15
§ 16	Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht	16
§ 17	Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse	16
§ 18	Grundsatz für Abwasserentgelte	16
§ 19	Entgeltberechnung bei Schmutzwasserbeseitigung	17
§ 20	Entgeltberechnung bei dezentraler Abwasserbeseitigung	18
§ 21	Entgeltberechnung bei Niederschlagswasserbeseitigung	18
§ 22	Entgeltpflichtige, Entstehung und Beendigung der Entgeltzahlungspflicht	19
§ 23	Abschlagszahlungen	19
§ 24	Zahlung, Verzug	20
§ 25	Vorauszahlungen	20
§ 26	Sicherheitsleistung	20
§ 27	Zahlungsverweigerung	20
§ 28	Aufrechnung	21
§ 29	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	21
§ 30	Datenverarbeitung	21
§ 31	Verweigerung der Abwasserbeseitigung	22
§ 32	Vertragsstrafe	22
§ 33	Gerichtsstand	24

**Anlagen:**

**Preislisten zu den AEB des WV Nordangeln**

## **§ 1 Vertragsverhältnis**

Der WV Nordangeln führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines zwischen dem WV Nordangeln und dem Kunden zu schließenden privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen einschließlich der den Abwasserentsorgungsbedingungen zugehörigen Preislisten in ihren jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 2 Vertragspartner, Kunde**

(1) Der WV Nordangeln schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten - nachstehend Kunde genannt - ab.

(2) . Steht das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Abwasserentsorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Abwasserentsorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Abwasserentsorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem WV Nordangeln einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem WV Nordangeln unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 3 Vertragsschluss**

(1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem WV Nordangeln unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt dann zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des WV Nordangeln.

(2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die zugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

#### **§ 4 Einleitungsbeschränkungen**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Klärschlambeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
- vorfluterschädlich verunreinigen oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

(2) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Katzenstreu, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) Abwasser aus Ställen oder Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) Abwasser, die wärmer als 33 Grad sind und
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.
- g) Im Übrigen muss das Abwasser den Richtlinien der Fachbehörden entsprechen.

(3) In Grundstücksabwasseranlagen dürfen die in Absatz 2 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe ebenfalls nicht eingeleitet werden.

(4) Die Sonderbestimmungen sind Bestandteil dieser AEB. Sie sind, soweit sie nicht öffentlich bekannt gegeben werden, dem/den jeweiligen Kunden schriftlich mitzuteilen.

(5) Der WV Nordangeln kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, wenn die Abwässer die in Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Eigenschaften aufweisen; erforderlichenfalls kann er die Abwässer von der Einleitung ausschließen.

(6) Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer es erfordert, kann der WV Nordangeln verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.

(7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.

(8) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist der WV Nordangeln unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachteilig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Ab- und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidgut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung entsteht.

(10) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist der WV Nordangeln jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Sofern eine unzulässige Einleitung festgestellt wird, trägt der Kunde die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben, im Übrigen der WV Nordangeln.

(11) Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Kunde dieses unaufgefordert und unverzüglich dem WV Nordangeln schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.

(12) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 11) nicht aus, so ist der WV Nordangeln berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde sich bereiterklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

Diese Regelung tritt ein, wenn sich die Abwassermenge um über 30% vom Tage des Inkrafttretens dieser AEB erhöht. Bei Neuanschlüssen mit über 10.000 m<sup>3</sup> Abwasser wird außerdem der derzeit gültige Baukostenzuschuss fällig.

(13) Der WV Nordangeln kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder seiner Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann

insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers von der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

## **§ 5 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechung**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit und solange der WV Nordangeln an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WV Nordangeln hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(4) Der WV Nordangeln hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WV Nordangeln dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat der Kunde keinen Anspruch auf Minderung der Entgelte.

## **§ 6 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch gegen diese AEB verstoßendes Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sofern der Kunde der Verursacher ist, hat er den WV Nordangeln von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Kunde haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WV Nordangeln durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des WV Nordangeln betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WV Nordangeln, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung von dem WV Nordangeln vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Kunde den WV Nordangeln von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

Der Kunde hat außerdem dafür zu Sorgen, dass ein Druckausgleich in der Kanalisation über den privaten Hauskontrollschacht, die Hausanschlussleitung und über die Dachentlüftung stattfinden kann.

(7) Kann bei dezentralen Abwasser trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, wie Streik u.ä., die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden, oder muss eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(8) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der WV Nordangeln aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom WV Nordangeln oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WV Nordangeln oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WV Nordangeln oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

(9) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem WV Nordangeln mitzuteilen.



## **§ 7 Grundstücksanschluss**

(1) Unter den Voraussetzungen der Satzung des WV Nordangeln über den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des WV Nordangeln soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der WV Nordangeln kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Lage, lichte Weite und Material des Kontrollschachtes bestimmt der WV Nordangeln, begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Kontrollschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften des WV Nordangeln durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung auszuführen. Werden die Abwässer von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Die gleiche Duldungspflicht gilt auch für den Betrieb, die Unterhaltung sowie für erforderlich werdende Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Art und Lage dieser Einrichtungen werden von dem WV Nordangeln unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Anschlussnehmers bestimmt.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 14), unterliegen einer Abnahme durch den WV Nordangeln. Die Anschlussnehmer und die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim WV Nordangeln anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Anlage durch den WV Nordangeln befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich Kontrollschacht verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den WV Nordangeln von Ersatzansprüchen freizustellen, den Dritte bei dem WV Nordangeln aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(6) Der WV Nordangeln kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Kontrollschachtes in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

Er ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.

(7) Die Einrichtungen auf dem Grundstück und eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Leitungen und der Pumpenschacht dürfen nicht überbaut werden. Sie werden von dem WV Nordangeln unterhalten und betrieben. Die Stromkosten zahlt der Anschlussnehmer. Zur Absicherung des Eigentums des WV Nordangeln auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Straßenbauregister bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zugunsten des WV Nordangeln abzuschließen.

## **§ 8 Baukostenzuschuss**

(1) Der WV Nordangeln ist berechtigt, soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses vom Kunden einen Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn das betroffene Grundstück über einen Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann und

- a) mit dem Kunden der Abwasserbeseitigungsvertrag im Sinne von § 1 dieser AEB geschlossen ist und /oder
- b) der tatsächliche Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt ist.

(2) Baukostenzuschussfähig ist je nach Art der Abwasserbeseitigungsanlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung

1. der Klärwerke,
2. der Klärteiche,
3. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Rückhaltebecken und Pumpstationen,
4. von Straßenkanälen,
5. von jeweils einem ersten Anschlusskanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen.

(3) Nicht zum Aufwand gehören die Kosten der zusätzlichen Anschlusskanäle i.S.d. § 17. Für diese ist eine Kostenerstattung gem. § 17 zu leisten.

(4) Für die Bereiche der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasser-beseitigung werden die Baukostenzuschüsse grundsätzlich gesondert errechnet. Die Sätze der Baukostenzuschüsse sind in den Preislisten des WV Nordangeln ausgewiesen.

(5) Grundstück i.S. dieser AEB ist grundsätzlich das Grundstück i.S. des Grundbuch-rechts.

## **§ 9 Berechnung des Baukostenzuschusses für die**

## Schmutzwasserbeseitigung

(1) Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist die Fläche in m<sup>2</sup>, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosszahl ergibt.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßen-grundstücksgrenze und der in der jeweiligen Gemeinde gültigen Tiefenbegrenzungslinie; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und der in der jeweiligen Gemeinde gültigen Tiefenbegrenzungslinie (siehe Anschluss- und Benutzungssatzung).
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss mit 1,0 (Nutzungsfaktor) vervielfältigt. Bei einer Bebaubarkeit von mehr als einem Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor für jedes weitere Vollgeschoss um 0,15 erhöht.

(4) Als Vollgeschosszahl gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die darin festgesetzte Vollgeschosszahl,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Vollgeschosshöhe noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, oder wenn kein Bebauungsplan besteht
  - aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Vollgeschosszahl,
  - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - cc) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Vollgeschosszahl,
  - dd) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Vollgeschosszahl ermittelt werden kann, die Vollgeschosszahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
  - ee) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Kirchengebäude,
- d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Vollgeschosszahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b)

überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Vollgeschossezahl,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Schwimmbäder), der Wert von 1,0,
- f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 1,0,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzung (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), der Wert von 1,0.

(5) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für,

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(6) Ist der Abwasserbeseitigungsvertrag geschlossen, aber der tatsächliche Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage noch nicht oder noch nicht vollständig hergestellt, kann von den Baukostenzuschusspflichtigen eine Vorauszahlung bis zu 80 % des Baukostenzuschusses verlangt werden. Eine entrichtete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses verrechnet.

(7) Aus der Anwendung der ermittelten Vollgeschosse ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Bau- bzw. Bebauungsgenehmigung.

## **§ 10 Berechnung des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasser-beseitigung**

(1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Baukostenzuschusses zur Deckung des Aufwandes für die Niederschlagswasserbeseitigung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Die Grundstücksfläche ist nach § 9 Abs. 2 zu ermitteln.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahl bestimmt ist, die folgenden Werte:
  - aa) Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze 0,2
  - bb) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,3
  - cc) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S.v. § 11 BauNVO 0,6
  - dd) Kerngebiete 0,8
  - ee) nur als Garagen- und Stellplatzflächen nutzbare Grundstücke 0,8
  - ff) Außenbereichs-, Friedhofs-, Kleingarten-, Schwimmbad und Sportplatzgrundstücke 0,2

Ist die tatsächliche Grundstücksnutzung gemäß der vorhandenen Bebauung höher, wird die größere Grundfläche zugrunde gelegt.

(4) Die Gebietszuordnung gem. Abs. 3 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der überwiegend vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(5) § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 gelten sinngemäß.

## **§ 11 Zuschusspflichtige**

Baukostenzuschusspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung der Zuschussfestsetzung Eigentümer des Grundstücks ist. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

## **§ 12 Entstehung der Baukostenzuschusspflicht**

Die Baukostenzuschusspflicht entsteht sobald die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt sind.

## **§ 13 Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
  - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
  - b) der WV Nordangeln eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,

- c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Näheres richtet sich nach den geltenden Vorschriften oder behördlichen Auflagen. § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der WV Nordangeln vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

### **§ 14 Anschlussgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den WV Nordangeln. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 15 Entleerung/Entschlammung der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Die nichttechnisch belüfteten Kleinkläranlagen werden grundsätzlich alle zwei Jahre nach der DIN 4261 und den anerkannten Regeln der Technik entleert. Auf Antrag ist eine jährliche Entleerung bzw. Entschlammung möglich. Nicht nachgerüstete Kleinkläranlagen werden jährlich nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Die technisch belüfteten Kleinkläranlagen wie Belebungsanlagen, Tauchkörper-Anlagen, SBR-Anlagen und Tropfkörperanlagen werden bedarfsorientiert nach den Vorgaben des Herstellers bzw. der Wartungsfirma entleert.
- (3) Die abflusslosen Sammelgruben werden nach Bedarf geleert. Es ist ein Abfuhrtermin mit dem WV Nordangeln zu vereinbaren.
- (4) Die Termine für die Regelentsorgungen unter Punkt (1) werden durch den WV Nordangeln bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt öffentlich. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung in dem bekannt gegebenen Zeitraum erfolgen kann.

Ist abweichend von der Regelentsorgung unter Punkt (1) und (2) die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit

dem WV Nordangeln einen Termin zu vereinbaren. Eine Abfuhr des Schlammes sollte insbesondere dann erfolgen, wenn im Rahmen der Wartung festgestellt

wird, dass in der ersten Kammer ein Schlamm-Volumen von mehr als 50% der Mehrkammergrube vorhanden ist.

- (5) Wird im Rahmen der Wartung die Notwendigkeit zur Entschlammung eines Abwasserteiches festgestellt, so ist der WV Nordangeln hierüber unverzüglich durch den Grundstückseigentümer in Kenntnis zu setzen. Die Entschlammung wird durch den WV Nordangeln veranlasst und nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (6) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Entleerungsschächte müssen freigelegt und leicht zu öffnen sein.

## **§ 16 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des WV Nordangeln ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser AEB ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, einschließlich der Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider, müssen den Beauftragten zugänglich sein.

## **§ 17 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

Stellt der WV Nordangeln auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Baukostenzuschusspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem WV Nordangeln die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 9 Abs. 6 und 12 gelten entsprechend.

## **§ 18 Grundsatz für Abwasserentgelte**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwasserentgelte für die Grundstücke berechnet, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Entgelthöhen und deren Zusammensetzung werden in den für die jeweiligen Entsorgungsgebiete geltenden Preislisten des WV Nordangeln abgebildet.

## **§ 19 Entgeltberechnung bei Schmutzwasserbeseitigung**



(1) Das Abwasserentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge bemessen und gilt somit als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangtes Wasser. Die Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. Sofern in einem Entsorgungsgebiet für die Vorhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage ein Grundpreis berechnet wird, tritt dieser Grundpreis neben das nach Satz 1 bemessene Entgelt. Die Berechnung eines Grundpreises sowie der ihm zugrundeliegende Maßstab werden in der „Preisliste Schmutzwasser“ des Entsorgungsgebietes abgebildet sofern ein Grundpreis berechnet wird.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungsanlagen gilt die für die Berechnung der Entgelte zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. Schmutzwassermenge von dem WV Nordangeln unter Zugrundelegung der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltspflichtigen geschätzt.

(4) Die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Entgeltspflichtige dem WV Nordangeln für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Entgeltspflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes dem WV Nordangeln unverzüglich mitzuteilen. Wenn der WV Nordangeln auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die absetzbare Wassermenge kann durch den WV Nordangeln gegen ein gesondertes Entgelt ermittelt werden.

## **§ 20 Entgeltberechnung bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Das Entgelt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird

1. bei abflusslosen Sammelgruben nach dem Nutzvolumen der abflusslosen

## Sammelgruben

2. bei Abfuhr des Schmutzwassers bzw. Schlammes aus Kleinkläranlagen nach dem Nutzvolumen der Kleinkläranlagen

berechnet.

### **§ 21 Entgeltberechnung bei Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Die Entgelte für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nach der überbauten und befestigten (z.B. Betonboden, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die zu veranlagenden Flächen werden jeweils auf volle 10 qm aufgerundet.

(2) Der Kunde hat dem WV Nordangeln auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundfläche hat der Kunde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme dem WV Nordangeln mitzuteilen. Maßgebend für die Entgeltberechnung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(3) Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann der WV Nordangeln die Berechnungsdaten schätzen.

(4) Ist auf dem Grundstück eine Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit [Not-]Überlauf in das Kanalnetz) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not-)Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.

(5) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr nach dem Schmutzwassermaßstab erhoben.

(6) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und

Benutzungszwang durch den WV Nordangeln nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Entgeltzahlungspflicht.

### **§ 22 Entgeltpflichtige, Entstehung und Beendigung der**

## **Entgeltzahlungspflicht**

(1) Entgeltpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. § 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich mit Abschluss des Abwasservertrages. Kommt der Vertragsschluss durch tatsächliche Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen zustande, entsteht die Entgeltzahlungspflicht am 1. Tag des Monats, in dem das Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Bei Grundstücksabwasseranlagen gilt das Grundstück entsprechend Satz 2 als an die dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, sobald eine erste Entleerung stattgefunden oder die Anlage in Betrieb genommen wurde.

(3) Die Entgeltzahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem WV Nordangeln schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 23 Abschlagszahlungen**

(1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WV Nordangeln für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlungen sind vierteljährlich zu leisten. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(4) Ergibt sich eine Restforderung des WV Nordangeln, ist der Kunde zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

## **§ 24 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von dem WV Nordangeln angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der WV Nordangeln, wenn sie erneut

zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

## **§ 25 Vorauszahlungen**

(1) Der WV Nordangeln ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WV Nordangeln Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in eben so vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **§ 26 Sicherheitsleistung**

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der WV Nordangeln in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der EZB verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der WV Nordangeln aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

(4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **§ 27 Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

## **§ 28 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des WV Nordangeln kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **§ 29 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Der Kunde hat dem WV Nordangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Berechnung der Entgelte nach diesen AEB erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WV Nordangeln sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Kunde dies unverzüglich dem WV Nordangeln schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des WV Nordangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Berechnungsgrundlagen für die Entgelte festzustellen oder zu überprüfen; der Kunde hat dies zu ermöglichen.

## **§ 30 Datenverarbeitung**

(1) Der WV Nordangeln wird im Rahmen der Berechnung der Baukostenzuschüsse und Abwasserentgelte personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstückerstattungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern oder dinglich Berechtigten, verarbeiten.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Kunden aus Unterlagen, wie z.B. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Abgabedateien, Hausnummernverzeichnisse und Bauakten sowie aus Abrechnungsunterlagen der ausführenden Auftragnehmer. Der WV Nordangeln darf sich diese Daten vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes übermitteln lassen und zum Zwecke der Baukostenzuschuss- und Entgeltberechnung weiterverarbeiten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Kunden oder ihre Beauftragten im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.

(3) Soweit der WV Nordangeln die öffentliche Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Entwässerung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Abwasserverbrauchsdaten zweckgemäß zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Der WV Nordangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Kundenverzeichnis mit den für die Veranlagung der Baukostenzuschüsse und Entgelte nach diesen AEB erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Veranlagung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den WV Nordangeln.

### **§ 31 Verweigerung der Abwasserbeseitigung**

(1) Unbeschadet der Regelung des § 4 Abs. 2 ist der WV Nordangeln berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV Nordangeln oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(2) Der WV Nordangeln hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WV Nordangeln durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WV Nordangeln diese Kosten zu ersetzen.

(3) Der WV Nordangeln unterrichtet die Gemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

### **§ 32 Vertragsstrafe**

- 1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in diesen AEB festgelegten Bedingungen, ist der WV Nordangeln in den nachstehend aufgeführten Fällen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen.
- 2) Eine Vertragsstrafe kann gemäß Abs. 1 verlangt werden, wenn von dem Kunden oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig
  - a) entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 schädliche Abwässer in die Abwasseranlage einleitet werden,
  - b) entgegen § 4 Abs. 4 Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
  - c) entgegen § 4 Abs. 5 ohne Speicherung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
  - d) entgegen § 4 Abs. 7 es unterlassen wird, den WV Nordangeln unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind,
  - e) entgegen § 4 Abs. 8 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird,
  - f) entgegen § 4 Abs. 11 es unterlassen wird, eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers unverzüglich mitzuteilen,

- g) bewirkt wird, dass entgegen § 7 Abs. 3 Arbeiten an der Anschlussleitung nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
- h) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb genommen werden,
- i) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Grundstücksabwasseranlage nicht nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herstellt oder betreibt,
- j) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 die Außerbetriebnahme nicht rechtzeitig vornimmt,
- k) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 keine Zustimmung einholt,
- l) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 die Anschlussleitungen und die Grundstücksanlagen nicht den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen,
- m) entgegen § 15 Abs. 3 den Zugang zu den Grundstücksanlagen nicht im ordnungsgemäßen Zustand hält,
- n) entgegen § 16 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt werden,
- o) entgegen § 16 Abs. 2 dem WV Nordangeln oder den von ihm Beauftragten nicht ungehindert Zutritt für die Entleerung oder Entschlammung der Anlage gewährt wird.

3) Die Vertragsstrafe kann im Einzelfall bis zu 50.000 Euro betragen.

### **§ 33 Gerichtsstand**

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbebetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz des WV Nordangeln.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde verlegt, die den WV Nordangeln mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Steinbergkirche, den 01.12.2014

WASSERVERBAND NORDANGELN

.....  
**Marten**  
(Verbandsvorsteher)

.....  
**Jessen**  
(stellv. Verbandsvorsteher)

Anlagen: Preislisten